

INFORMATION!

Stand:01.10.2016

Gültigkeit ausländischer Fahrerlaubnisse (Führerscheine) aus Staaten außerhalb der EU und des EWR in der Bundesrepublik Deutschland

Besitzen Sie einen ausländischen Führerschein aus einem Drittstaat (außerhalb der EU und des EWR) und haben Sie Ihren Wohnsitz¹⁾ in der Bundesrepublik Deutschland begründet, gilt Folgendes:

Eine Fahrerlaubnis, die in einem Drittstaat erteilt wurde (außerhalb der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum) gilt grundsätzlich - **vorbehaltlich der unten stehenden Einschränkungen** – bei vorübergehendem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Mit der Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes¹⁾ in der Bundesrepublik Deutschland gilt die Berechtigung grundsätzlich noch

sechs Monate.

In Ausnahmefällen kann Ihnen die Fahrerlaubnisbehörde diese Frist auf Antrag bis zu sechs Monate verlängern, wenn Sie glaubhaft machen können, dass Sie Ihren ordentlichen Wohnsitz nicht länger als 12 Monate in der Bundesrepublik Deutschland haben werden.

Ihren **nationalen ausgestellten Führerschein** müssen Sie in jedem Fall beim Führen von Kraftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland mitführen. **Auflagen und Beschränkungen** zu Ihrer Fahrerlaubnis müssen Sie auch in der Bundesrepublik Deutschland beachten.

Sofern Sie einen **internationalen Führerschein** besitzen, benötigen Sie keine Übersetzung. Beachten Sie jedoch bitte, dass der internationale Führerschein nur in Verbindung mit dem nationalen Führerschein gültig ist.

Darüber hinaus benötigen Sie **keine Übersetzung**, wenn der Führerschein in deutscher Sprache abgefasst ist. Ferner verzichtet die Bundesrepublik Deutschland bei Führerscheinen aus folgenden Drittstaaten auf das Mitführen einer Übersetzung:

- | | |
|--------------|---------------|
| ➤ Andorra | ➤ San Marino |
| ➤ Hongkong | ➤ Schweiz und |
| ➤ Monaco | ➤ Senegal. |
| ➤ Neuseeland | |

Eine **Übersetzung** des in einem Drittstaat ausgestellten nationalen Führerscheins **müssen Sie jedoch zusätzlich mitführen**, wenn

- dieser nicht in **deutscher Sprache** abgefasst ist,
- es sich um keinen Führerschein aus einem EU- Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat (Island, Liechtenstein, Norwegen) handelt
- die Bundesrepublik Deutschland nicht ausdrücklich auf das Mitführen einer Übersetzung verzichtet hat (siehe oben genannte Staaten) oder
- Sie Ihre Fahrerlaubnis nicht durch einen **Internationalen Führerschein in Verbindung mit dem nationalen Führerschein** nachweisen können und der Führerschein auch nicht dem Anhang 6 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 entspricht. Ob Ihr Führerschein dem Anhang 6 entspricht, können Sie bei den zuständigen Behörden des Ausstellungsstaates erfragen.

Deutschsprachige Übersetzungen dürfen gefertigt werden von

- deutschen oder international anerkannten Automobilclubs des Ausstellungsstaates des Führerscheins
- amtlichen Stellen des Ausstellungsstaates des Führerscheins
- gerichtlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetschern und Übersetzern,
- deutschen diplomatischen Vertretungen sowie
- Kapitänen deutscher Seeschiffe

Einschränkungen der Fahrberechtigung auf Grund einer ausländischen Fahrerlaubnis aus einem Drittstaat:

Ein in einem Drittstaat erteilter ausländischer Führerschein **berechtig** nicht zur Teilnahme am Straßenverkehr in der Bundesrepublik Deutschland und kann **grundsätzlich** (außer in den genannten Ausnahmefällen) auch nicht in einen deutschen Führerschein umgetauscht werden, wenn:

- * **sechs Monate nach Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes** in der Bundesrepublik Deutschland abgelaufen sind,
*Beabsichtigen Sie, Ihren ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland zwar länger als sechs Monate, jedoch **nicht länger als 12 Monate** beizubehalten, können Sie einen Antrag auf ausnahmsweiser Verlängerung der sechsmonatigen Frist bei Ihrer für den Wohnsitz zuständigen Fahrerlaubnisbehörde unter Angabe der Gründe stellen. Beabsichtigen Sie, Ihren **ordentlichen Wohnsitz länger als 12 Monate** in der Bundesrepublik Deutschland beizubehalten und möchten Sie weiterhin mit Kraftfahrzeugen am Straßenverkehr teilnehmen, müssen Sie einen Antrag auf Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis auf Grund einer ausländischen Fahrerlaubnis stellen. Die genauen Voraussetzungen/notwendigen Unterlagen können Sie dem entsprechenden Informationsblatt im Internet unter www.nuernberger-land.de, Rubrik Fahrerlaubnisbehörde/ ausländische Fahrerlaubnis entnehmen.*
- * der ausländische Führerschein/die Fahrerlaubnis **nicht mehr gültig** ist,
- * Sie lediglich im Besitz eines **Lernführerscheins** oder eines anderen **vorläufig ausgestellten Führerscheins** und somit nicht im Besitz eines vollgültigen Führerscheins sind,
- * Sie das **vorgeschriebene Mindestalter (z.B. für die Klassen B und BE: 18 Jahre) noch nicht erreicht** haben.
*Sofern Sie Inhaber einer in einem Drittstaat erteilten vollgültigen und rechtmäßig erworbenen Fahrerlaubnis der Klassen B und/oder BE sind und Sie das vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht haben, können Sie die Umschreibung in eine **auflagenbeschränkte deutsche Fahrerlaubnis zum begleitenden Fahren ab 17 Jahren beantragen**. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen hierzu Ihre zuständige Fahrerlaubnisbehörde.)*
- * Sie zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis Ihren **ordentlichen Wohnsitz¹⁾ in der Bundesrepublik Deutschland** hatten,
- * Sie eine ausländische Fahrerlaubnis in einem Drittstaat erworben haben, Ihnen jedoch die Fahrerlaubnis **in der Bundesrepublik Deutschland vorläufig und sofort vollziehbar oder rechtskräftig/bestandskräftig entzogen oder versagt** worden ist oder Ihnen die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil Sie zwischenzeitlich auf sie verzichtet haben,
- * Ihnen auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf (Erwerb einer ausländischen Fahrerlaubnis **während einer Sperrfrist**)
- * solange Sie in der Bundesrepublik Deutschland, im Ausstellungsstaat des Führerscheins oder in dem Staat, in dem Sie Ihren ordentlichen Wohnsitz haben, einem **Fahrverbot** unterliegen oder der **Führerschein beschlagnahmt, sichergestellt oder in Verwahrung** genommen wurde.

Achtung: Führen Sie trotz fehlender Fahrberechtigung ein fahrerlaubnispflichtiges Kraftfahrzeug, so begehen Sie eine Straftat des Fahrens ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)!

1) Ihren ordentlichen **Wohnsitz** hat eine Person dort, wo sie wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder – bei fehlenden beruflichen Bindungen – wegen persönlicher Bindung, die enge Beziehungen zwischen der Person und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, d.h. während **mindestens 185 Tagen im Jahr**, wohnt.

Berufspendler und Studenten:

Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und lediglich wegen eines in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses oder Studiums hier Kraftfahrzeuge führen („**Berufspendler**“ oder **Studenten**) und regelmäßig an ihren ausländischen Wohnsitz zurückkehren, haben somit **keinen ordentlichen Wohnsitz** in der Bundesrepublik Deutschland.

Wer allerdings in der Bundesrepublik Deutschland ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis aufgenommen hat und nicht regelmäßig, sondern nur gelegentlich zu einem weiterbestehenden Familienwohnsitz im Ausland zurückkehrt (z.B. um eine Verwandtschaft hin- und wieder zu besuchen), gehört nicht zu den „Berufspendlern“.